

- c. Dürfen — wie es der Senat in seinen Zulässigkeitsentscheidungen getan hat — auch rechtliche und organisatorische Verbesserungen im Ausstellungsmitgliedstaat (Einführung eines Ombudsmann-Systems, Etablierung von Strafvollstreckungsgerichten, etc.) in den Blick genommen werden?
2. Nach welchen Maßstäben sind die Haftbedingungen unionsgrundrechtlich zu bewerten? Inwieweit beeinflussen diese Maßstäbe die Auslegung des Begriffs der „echten Gefahr“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Sachen Aranyosi und Căldăraru?
- a. Sind die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaates insoweit zu umfassender Kontrolle der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat befugt oder haben sie sich auf eine „Evidenzkontrolle“ zu beschränken?
- b. Sofern der Gerichtshof im Rahmen der Beantwortung der ersten Vorlagefrage zu dem Ergebnis gelangt, dass es „absolute“ unionsrechtliche Vorgaben für die Haftbedingungen gibt: Wäre eine Unterschreitung dieser Mindestbedingungen in dem Sinne „abwägungsresistent“, dass damit sogleich stets eine die Auslieferung verbietende „echte Gefahr“ vorläge, oder darf der Vollstreckungsmitgliedstaat gleichwohl in eine Abwägung eintreten? Dürfen dabei Gesichtspunkte wie die Aufrechterhaltung des innereuropäischen Rechtshilfeverkehrs, die Funktionsfähigkeit der europäischen Strafrechtspflege oder die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung berücksichtigt werden?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2002/584 des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten; ABl. 2002 L 190, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Dresden (Deutschland) eingereicht am 22. Februar 2018 — hapeg dresden gmbh gegen Bayrische Straße 6-8 GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-137/18)

(2018/C 268/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Dresden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: hapeg dresden gmbh

Beklagte: Bayrische Straße 6-8 GmbH & Co. KG

Vorlagefrage

Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 15 Abs. 3 b) und c) sowie Art. 16 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 b) und c) der Richtlinie 2006/123/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (Dienstleistungsrichtlinie), dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung — wie der im Ausgangsverfahren anwendbaren — entgegensteht, nach der es in Verträgen mit Architekten und/oder Ingenieuren nicht gestattet ist, ein Honorar zu vereinbaren, das die Mindestsätze der sich aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu berechnenden Vergütung unterschreitet?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 L 376, S. 36.